

Satzung

Beschluss der Gründungsversammlung vom 13.02.2019
in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 07.08.2019
in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 15.12.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„BBF - Begegnungs- und Bildungszentrum für Frauen & Familien“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstverständnis und Tätigkeitsfeld

Der Verein „BBF - Begegnungs- und Bildungszentrum für Frauen & Familien“ wurde von Frauen gegründet, um die gesellschaftliche und politische Partizipation von vorrangig, aber nicht ausschließlich, muslimischen Frauen - mit oder ohne Migrations- oder Fluchthintergrund - zu verbessern. Er möchte die verschiedenen Gründe für die Benachteiligung dieser Frauen identifizieren und auf allen gesellschaftlichen Ebene thematisieren. Generell möchte er jeglichen Tendenzen in Gesellschaft und Politik entgegenzutreten, die zu Benachteiligung und Ausgrenzung im Allgemeinen und von Frauen im Besonderen führen. Auch stellt er sich gegen jede Form der Diskriminierung, sei sie nationalistisch, rassistisch oder religiös motiviert.

Zugleich möchte der Verein Mädchen und Frauen Hilfestellung und Rüstzeug anbieten, um Benachteiligungen aller Art überwinden zu können. Der Verein möchte Mädchen und Frauen **Bildungsangebote im Sinne eines Empowerments** machen und Netzwerke zu ihrer Unterstützung knüpfen. Gegebenenfalls möchte der Verein betroffene Mädchen und Frauen in der Kommunikation mit Verwaltung und Behörden helfen.

Der Verein soll aber auch **Mädchen und Frauen in Not** über Bildungsangebote hinaus mit unmittelbarer Hilfe und Einzelbetreuung unterstützen. Er soll dafür eine effektive und nachhaltige Infrastruktur aufbauen und unterhalten, die Mädchen und Frauen neue Räume im weitesten Sinne bietet, um von hier aus einen Neustart zu ermöglichen (z.B. Frauenhaus oder Mädchen-WGs, (sozial-)pädagogische Betreuung). Hierbei ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden wesentlich.

Vor diesem Hintergrund soll der Verein im Gesamtgefüge einer demokratisch geprägten Zivilgesellschaft einen Beitrag zur Lösung drängender sozialer Probleme, die insbesondere mit Benachteiligung von Mädchen und Frauen gleich aus welchem Grund zusammenhängen, erbringen. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie für geeintes Europa, das sich auch der sozialen Verantwortung gegenüber den Menschen bewusst ist und danach handelt.

§ 3 konkreter Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (vgl. §§ 52 und 53 AO), welche da insbesondere sind

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitspflege;
2. die Förderung der Jugend- und Altenpflege;
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
4. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte, Behinderte, Opfer von Straftaten sowie die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer;
5. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
6. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
7. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

- Zu 3 und 6) Seminare und Workshops für Mädchen und Frauen sowie Einzelbetreuung im Rahmen von **Empowerment** anbietet sowie Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Pflege von Begegnungen usw.;
- Zu 6) als Anlaufstelle Nothilfe und Unterkunftsmöglichkeiten schaffen und betreiben (z.B. Frauenhaus, WGs) und Unterstützung betroffener Frauen und Mädchen in akuten **Notsituationen** (z.B. bei häuslicher Gewalt, Mobbing oder Zwangsheirat) auch durch Einzelbetreuung und in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (z.B. Schule, Jugendämter, Polizei);
- Zu 1) Unterstützung und Beratung psychisch Kranker - mit Schwerpunkt auf Mädchen und Frauen - und deren Angehörigen sowie Förderung von Selbsthilfegruppen;
- Zu 2 und 7) Kinderbetreuungsangebote insbesondere für benachteiligte Frauen einrichtet sowie Pfleg- und Vormundschaften unterstützen;
- Zu 3 und 8) Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial, Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, um auf das Schicksal und die weiteren Lebensumstände von

benachteiligten Frauen und deren Familien, über die eigene Arbeit und die Arbeit anderer Hilfsorganisationen aufmerksam zu machen und in diesem Zusammenhang die Gesellschaft über die Notwendigkeit und die tatsächliche Verwendung von Geld- und Sachspenden zu informieren, und hierfür auch im Internet präsent ist (z.B. Homepage, Facebook);

- Zu 4) für bedürftige Frauen und deren Familien mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund Essen, Trinken, Kleidung, Unterkunft und/oder Dolmetscherdienste bereitstellt sowie bei behördlichen Angelegenheiten oder schulischen Belangen betreut und ihnen durch Seminare und/oder Einzelbetreuung Hilfe zur Selbsthilfe bieten;
- Zu 5) Bildungsangebote für benachteiligte Mädchen und Frauen in der sog. Dritten Welt und deren Unterstützung für ein selbstbestimmtes und finanziell unabhängiges Leben z.B. durch Hilfsangebote für die Begründung und Erhaltung der beruflichen Selbständigkeit (z.B. Bereitstellung oder Vermittlung von Mikrokrediten, Existenzgründerbeihilfen, Netzerkennung und Beratung);
- Zu 2) Maßnahmen im Rahmen der Altenpflege: Unterstützung älterer und insbesondere alleinstehender Frauen durch Angebote für eine gemeinschaftliche Freizeitgestaltung und durch Bildungs- und Sprachangebote sowie durch generationenübergreifende Angebote um das Zugehörigkeitsgefühl älterer Frauen zur Gesellschaft zu stärken und ihnen zugleich eine Plattform zu bieten, ihren Erfahrungsschatz an jüngere Generationen weiterzugeben;
- Zu 8) Helfer aus der bürgerlichen Mitte der Gesellschaft gewinnen, sie auf ihre jeweiligen Aufgaben vorbereiten und/oder dafür vermitteln;
- Mitgliedsbeiträge erhebt sowie Geld- und Sachspenden sammelt;

Der Verein kann seine Zwecke unmittelbar oder als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Darüber hinaus kann sich der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

Der Verein kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.

Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, auch zu Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die mit dem steuerbegünstigten Verbandszweck unmittelbar zusammenhängen oder diesen fördern.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittelzuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO an Mitglieder und Dritte sind zulässig.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Verein hat auch fördernde Mitglieder.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein regelmäßig finanziell oder durch Sachzuwendungen unterstützen, ohne die Rechtsstellung eines Vereinsmitglieds zu haben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit einer Kopie des Lichtbildausweises des Vertretenen ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin und der Kassenwartin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands vertreten den Verein nicht gerichtlich oder außergerichtlich.

Der Vorstand und die Mitglieder eines erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie sollen entweder Gründungsmitglied oder bereits seit mindesten 2 Jahren Vereinsmitglied sein. Vorstandsmitglieder im Sinne des Absatzes 1 sollen Frauen sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne des Absatzes 1 bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand oder als Mitglied des erweiterten Vorstands.

Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einer geraden Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan erlassen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 15 Vollmacht zur Satzungsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.